

[Translation – for informational purposes only]
[The English language version governs]



Vertreten durch die nachfolgenden Geschäftseinheiten:

Nexteer Automotive Corporation
Nexteer Industria e Comercio de Sistemas Automotivos Ltda.
Nexteer Automotive (Suzhou) Co., Ltd.
Nexteer Lingyun Driveline (Wuhu) Co., Ltd.
Nexteer Lingyun Driveline (Zhuozhou) Co., Ltd.
Nexteer Automotive Systems (Liuzhou) Co., Ltd.
Chongqing Nexteer Steering Systems Co. Ltd.
Nexteer Automotive Poland Sp. z.o.o
Nexteer Automotive Japan LLC
Nexteer Automotive Korea Limited
Nexteer Automotive Luxembourg S.à r.l.
Steeringmex S de RL de CV
Nexteer Automotive India Private Limited
Nexteer Automotive France SAS
Nexteer Automotive Germany GmbH
Nexteer Automotive Italy S.r.l.
Nexteer Otomotiv Sanayi ve Ticaret Limited Sirketi
Nexteer Automotive Australia Pty Ltd.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

Der Verkäufer bestätigt und akzeptiert, dass diese allgemeinen Geschäftsbedingungen Teil des vorliegenden Vertrages sind und in alle Kaufaufträge, Mitteilungen, Anfragen, Arbeitsaufträge, Versandanweisungen, Spezifikationen und anderen Dokumente aufgenommen werden, unabhängig davon, ob sie in schriftlicher Form, durch elektronischen Datenaustausch oder in anderer verständlicher Form ausgedrückt werden. Dies bezieht sich auf Dokumente hinsichtlich der Waren und/oder Dienstleistungen, die vom Verkäufer in Übereinstimmung mit dem vorliegenden Vertrag geliefert werden (diese Dokumente werden im Weiteren kollektiv als „Vertrag“ bezeichnet). Der Verkäufer bestätigt und erklärt, dass er diese allgemeinen Geschäftsbedingungen aufmerksam gelesen und verstanden hat. Wenn der Verkäufer den Vertrag schriftlich bestätigt oder eine Arbeit oder Dienstleistung, die Teil dieses Vertrages ist, beginnt, wird davon ausgegangen, dass der Verkäufer diesen Vertrag und die allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer Gesamtheit ohne jegliche Änderung akzeptiert hat. Etwaige Zusätze, Änderungen, Abwandlungen oder Revisionen in dem vorliegenden Vertrag (einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen), die der Verkäufer vorschlägt, werden als vom Käufer abgelehnt betrachtet, außer wenn sich ein rechtmäßiger Angestellter des Käufers ausdrücklich damit einverstanden erklärt, solche Vorschläge schriftlich zu akzeptieren.

2. VERSAND UND FAKTURIERUNG

2.1. Versand. Der Verkäufer verpflichtet sich, (a) die Waren ordnungsgemäß - wie vom Käufer oder Spediteur vorgeschrieben - und in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden, (b) die Warensendungen nach den Anweisungen des Käufers zu verschicken; er verpflichtet sich gleichzeitig, (c) keine Kosten für Hantierung, Verpackung, Lagerung oder Transport (einschließlich Zoll, Steuern, Gebühren usw.) zu berechnen, sofern nichts Gegenteiliges ausdrücklich im vorliegenden Vertrag aufgeführt ist, (d) jeder Warensendung die entsprechenden Packzettel beizulegen, aus denen die Vertrags- und Freigabenummer des Käufers und das Versanddatum hervorgehen, und (e) umgehend das Original des Frachtbriefs oder anderer Versandbescheinigungen gemäß den Anweisungen des Käufers zu versenden. Der Verkäufer gibt auf dem Frachtbrief oder auf anderen Versandbescheinigungen die richtige Klassifizierungskennzeichnung der versandten Waren an, wie vom Käufer oder Spediteur gewünscht. Die Angaben auf jedem Paket und die Kennzeichnung der Waren auf den Packzetteln, Frachtbriefen und Rechnungen müssen es dem Käufer ermöglichen, die Waren ohne Schwierigkeiten zu identifizieren.

2.2. Fakturierung. Der Verkäufer akzeptiert (a) die Bezahlung auf Grundlage der vom Käufer ausgewerteten Empfangsunterlage/automatischen Rechnung, es sei denn, der Käufer verlangt, dass der Verkäufer eine Rechnung ausstellt und liefert, und (b) die Bezahlung über elektronischen Zahlungsverkehr. Die Zahlungsbedingungen werden durch diesen Vertrag erstellt und werden von dem Tag an gerechnet, an dem die entsprechenden Güter (Produkte) oder Service-Leistungen entweder an der Annahmestelle des Käufers oder der Annahmestelle eines Dritten, im Vertrag als „ship to location“ aufgeführt, empfangen wurden („Empfangsdatum“). Der Käufer kann die Zahlung für Waren oder Dienstleistungen zurückhalten, bis er den Beweis erhält, und zwar in der von ihm gewünschten Form und detaillierten Aufstellung, dass bei diesen Waren und Dienstleistungen keine irgendwelchen Zurückbehaltungsrechte, Belastungen und Ansprüche bestehen.

[Translation – for informational purposes only]
[The English language version governs]

2.3. Steuern. Sofern in diesem Vertrag nicht anders aufgeführt, sind außer Verkaufssteuern, Mehrwertsteuer oder sonstigen Umsatzsteuern oder Gebühren alle anfallenden Bundes-, Landes- und Gemeindesteuern im Preis enthalten. Der Verkäufer stellt dem Käufer sämtliche Verkaufs- und Mehrwertsteuern sowie sonstige Umsatzsteuern oder Gebühren, die der Verkäufer gemäß der gesetzlichen Vorschriften vom Käufer einziehen muss, separat in Rechnung. Der Verkäufer stellt dem Käufer alle Informationen und Dokumente zur Verfügung, die unter der örtlichen Gesetzgebung erforderlich sind, damit der Käufer alle Verkaufs- und Mehrwertsteuern sowie sonstige Umsatzsteuern oder Gebühren einholen kann. Die Rechnungen sind in der von der örtlichen Gesetzgebung vorgeschriebenen Form auszustellen, um dem Käufer zu ermöglichen, die Zahlungen von der Einkommenssteuer abzusetzen.

2.4. Einbehaltung von Steuern durch den Käufer. Wenn die gesetzlichen Bestimmungen dem Käufer vorschreiben aus diesem Vertrag entstehende, an den Käufer zu zahlende Beträge abzuziehen oder einzubehalten, ist der Käufer berechtigt, diesen Betrag abzuziehen oder einzubehalten und ihn an die entsprechende Steuerbehörde zu zahlen. Der Verkäufer legt dem Käufer auf seinen Wunsch die offiziellen Steuerquittungen oder andere von den zuständigen Steuerbehörden ausgestellten Belege vor, die die Zahlung der einbehaltenen Steuern beweisen.

2.5. Lieferpläne. Die Lieferungen erfolgen in den Mengen, an den Daten und zu den Uhrzeiten, die vom Käufer im vorliegenden Vertrag oder in anderen nachfolgenden Mitteilungen oder Anweisungen, die der Käufer im Rahmen dieses Vertrages erteilt, angegeben sind. Die Einhaltung von Zeitvorgaben ist von entscheidender Bedeutung im Hinblick auf alle vom Käufer erstellten Lieferpläne. Der Käufer ist nicht verpflichtet, für Waren zu bezahlen, welche die im Lieferplan des Käufers aufgeführten Mengen übersteigen, oder Waren zu akzeptieren, die vor den im Lieferplan des Käufers aufgeführten Lieferdaten geliefert werden. Der Verkäufer trägt das Verlustrisiko für sämtliche Waren, die vor dem im Lieferplan des Käufers aufgeführten Lieferdatum geliefert werden. Wenn der Käufer bestimmt, dass die Anforderungen seiner Kunden oder seines Geschäfts, wirtschaftliche oder sonstige Umstände Änderungen im Lieferplan erforderlich machen, kann der Käufer die Kadenz der geplanten Lieferungen ändern oder eine zeitweilige Einstellung der geplanten Lieferungen verlangen, ohne dass der Verkäufer zu einer Preisanpassung oder etwaigen anderen Änderung des vorliegenden Vertrages berechtigt ist.

2.6. Sonderversand. Wenn die Waren beim Verkäufer nicht rechtzeitig versandbereit stehen, um das Lieferplan auf dem ursprünglich vom Käufer vorgesehenen Transportweg einzuhalten, verlangt der Käufer vom Verkäufer, dass die Waren auf einem besonderen (schnelleren) Transportwege versandt werden. Der Verkäufer versendet die Waren in diesem Fall auf dem schnellstmöglichen Wege. Der Verkäufer übernimmt und trägt die Verantwortung für sämtliche Kosten in Zusammenhang mit einem solchen Sonderversand, es sei denn, der Käufer ist durch seine eigene Handlungsweise dafür verantwortlich, dass der Verkäufer den Liefertermin nicht einhalten konnte. In diesem Fall trägt der Käufer die Kosten für den Sonderversand.

2.7. Vorhersage der Liefermenge. Der Käufer kann dem Verkäufer Schätzungen, Vorhersagen oder Hochrechnungen über seinen zu erwartenden zukünftigen Warenbedarf geben. Der Verkäufer erkennt an, dass diese Vorausschätzungen lediglich zu Informationszwecken dienen und sie, wie alle Prognosen, von wirtschaftlichen und geschäftlichen Faktoren, Variablen und Annahmen abhängen, die sich alle oder teilweise ändern können. Der Käufer gibt keine, weder ausdrückliche noch implizite Zusicherung, Garantie oder Verpflichtung jeglicher Art bezüglich dieser dem Verkäufer mitgeteilten Voraussagen ab, dies gilt auch für die Genauigkeit oder Vollständigkeit dieser Voraussagen.

3. ÄNDERUNGEN VON SPEZIFIKATIONEN, KONZEPTION UND LIEFERUMFANG

Der Käufer kann jederzeit vom Verkäufer verlangen, dass Änderungen an den Spezifikationen, an der Konzeption der Ware oder am Lieferumfang der unter den vorliegenden Vertrag fallenden Dienstleistungen oder Arbeiten vorgenommen werden. Dies gilt auch für Arbeiten in Verbindung mit Inspektionen, Tests oder Qualitätskontrollen. Während der Käufer alles daransetzt, solche Änderungen so früh wie möglich mit dem

3 of 15

[Translation – for informational purposes only]

[The English language version governs]

Verkäufer zu besprechen, nimmt der Verkäufer diese Änderungen umgehend vor. Der Käufer legt die aus diesen Änderungen resultierenden Preis- oder Lieferplananpassungen angemessen fest, desgleichen auch die Übernahme vom Käufer von Kosten für die Änderungsarbeiten an Ausrüstungen und Anlagen des Verkäufers (wie in Artikel 16 definiert), die notwendig sind, um diese Änderungen durchführen zu können. Um bei der Festlegung einer angemessenen Preis- oder Lieferplananpassung behilflich zu sein, liefert der Verkäufer dem Käufer auf Anforderung Informationen einschließlich Unterlagen über Änderungen in seinen Herstellungskosten und über die zur Ausführung der Änderungen notwendige Zeit. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten bezüglich dieser Änderungen, bemühen sich Käufer und Verkäufer, diese Meinungsverschiedenheiten in gutem Glauben zu lösen, vorausgesetzt jedoch, dass der Verkäufer den vorliegenden Vertrag ohne Unterbrechung weiter honoriert, die Waren herstellt und liefert und die vom Käufer geforderten Änderungen umgehend durchführt, während der Käufer und der Verkäufer die aus diesen Änderungen entstandenen Missverständnisse auszuräumen suchen.

4. QUALITÄT UND KONTROLLE

Der Verkäufer nimmt an dem/den Qualitäts- und Entwicklungsprogramm(en) des Käufers teil und erfüllt sämtliche Produktionsfreigabe- und Qualitätsanforderungen und -verfahren, einschließlich der Produktionsteilabnahmeverfahren (PPAP) des Käufers, die der Käufer von Zeit zu Zeit festlegt. Der Verkäufer gestattet dem Käufer und dessen Vertretern und Consultants, die Geschäftsräume des Verkäufers zu annehmbaren Zeiten zu betreten, um die Produktionsstätten und die mit dem Vertrag zusammenhängenden Waren, Materialien, Maschinen, Werkzeuge, Ausrüstungen, Spannvorrichtungen, Gussformen und andere Mittel und Prozesse zu kontrollieren. Eine derartige Kontrolle durch den Käufer bedeutet nicht, dass der Käufer irgendwelche in Fabrikation befindlichen oder fertig gestellten Produkte akzeptiert.

5. NICHT VERTRAGSGEMÄSSE WAREN

Der Käufer ist nicht verpflichtet, Eingangskontrollen der Waren durchzuführen, und der Verkäufer verzichtet auf jegliches Recht, vom Käufer zu verlangen, derartige Kontrollen durchzuführen. Der Verkäufer ersetzt keine der von dem vorliegenden Vertrag abgedeckten Waren durch andere, es sei denn, der Käufer gibt seine schriftliche Einwilligung dazu. Wenn der Käufer Waren als nicht vertragsgemäß zurückweist, kann der Käufer wahlweise (a) die im Rahmen dieses Vertrages bestellten Warenmengen durch die Menge der nicht vertragsgemäßen Waren reduzieren, (b) vom Verkäufer verlangen, dass er die nicht vertragsgemäßen Waren ersetzt und/oder (c) andere anwendbaren Rechte oder Rechtsmittel geltend machen. Wenn es der Verkäufer versäumt hat, den Käufer innerhalb von achtundvierzig (48) Stunden nach Mitteilung des Käufers, dass er die nicht vertragsgemäßen Waren ablehnt (oder nach einem kürzeren Zeitraum, je nach den jeweiligen Umständen) schriftlich davon zu informieren, auf welche Weise der Käufer auf Wunsch des Verkäufers mit den nicht vertragsgemäßen Waren verfahren soll, ist der Käufer berechtigt, über die nicht vertragsgemäßen Waren ohne Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer zu verfügen, vorausgesetzt jedoch, dass der Käufer in jedem Fall die Möglichkeit hat, den Rücktransport der nicht vertragsgemäßen Waren zum Verkäufer auf dessen Kosten in die Wege zu leiten. Der Verkäufer trägt alle Verlustrisiken für nicht vertragsgemäße Waren und zahlt oder erstattet unverzüglich alle dem Käufer für die Rücksendung, Lagerung oder Entsorgung der nicht vertragsgemäßen Waren entstandenen Kosten. Die Tatsache, dass der Käufer für nicht vertragsgemäße Waren zahlt, bedeutet nicht die Annahme durch den Käufer und beschränkt oder beeinträchtigt nicht das Recht des Käufers, Rechte oder Rechtsmittel geltend zu machen, und enthebt nicht den Verkäufer seiner Verantwortung für nicht vertragsgemäße Waren.

6. HÖHERE GEWALT

Wenn aufgrund eines Ereignisses oder Umstandes, auf das/den die betroffene Partei keinen Einfluss hat und das/der ohne Schuld oder Nachlässigkeit der entsprechenden Partei eintritt, der Verkäufer nicht in der Lage ist, die von dem vorliegenden Vertrag abgedeckten Waren oder Dienstleistungen herzustellen, zu verkaufen oder zu erbringen, oder wenn der Käufer nicht in der Lage ist, die Lieferung anzunehmen oder die von dem vorliegenden Vertrag abgedeckten Waren oder Dienstleistungen zu kaufen oder zu verwenden, wird eine etwaige Verzögerung oder Nichterfüllung einer Leistung so lange entschuldigt, wie das Ereignis oder der

**[Translation – for informational purposes only]
[The English language version governs]**

Umstand andauert, vorausgesetzt jedoch, dass die betroffene Partei die andere Partei so schnell wie möglich (keinesfalls jedoch mehr als drei (3) Tage später) nach Eintreten des Ereignisses oder des Umstandes schriftlich von der Verzögerung (unter Angabe der vorgesehenen Dauer dieser Verzögerung) informiert. Zu solchen Ereignissen und Umständen zählen zum Beispiel, aber nicht ausschließlich, Naturkatastrophen, Feuer, Überschwemmungen, Stürme, schlechtes Wetter, Explosionen, Aufstände, Kriege, Sabotage, Arbeitskonflikte (einschließlich Lockouts, Streiks und Produktionsrückgänge), Maschinenschäden und Stromausfälle. Bei Verzögerung oder Nichterfüllung einer Leistung durch den Verkäufer kann der Käufer (i) Ersatzwaren von anderweitigen Quellen beziehen, und in diesem Falle werden die Vertragsmengen durch diese Ersatzwarenmenge reduziert, und der Verkäufer erstattet dem Käufer die eventuellen Aufkosten für die Beschaffung der Ersatzwaren im Vergleich zu den im vorliegenden Vertrag festgelegten Preisen, und/oder (ii) vom Verkäufer verlangen, dass er ihm Ersatzwaren aus einer anderen verfügbaren Quelle in den im vorliegenden Vertrag festgesetzten Mengen, und das zu den vom Käufer gewünschten Zeitpunkten und zu den im Vertrag festgesetzten Preisen, liefert. Ist der Verkäufer nicht in der Lage, zu gewährleisten, dass die Verzögerung nicht länger als dreißig (30) Tage dauert, oder im Falle einer Verzögerung von mehr als dreißig (30) Tagen, kann der Käufer den vorliegenden Vertrag kündigen, ohne dass sich daraus eine Haftung gegenüber dem Verkäufer oder eine Abnahmeverpflichtung für die Rohmaterialien, die in Produktion befindlichen oder fertigen Waren in Artikel 11 für den Käufer ergeben. Bevor einer der Tarifverträge des Verkäufers ausläuft, und sobald der Verkäufer bevorstehende Streiks, Arbeitskonflikte, Arbeitsniederlegungen oder andere Unterbrechungen in seinen Geschäftsräumen, welche die Auslieferung der Waren an den Käufer beeinträchtigen könnten, voraussieht oder davon Kenntnis erhält, sorgt der Verkäufer für einen Fertigwarenbestand in ausreichender Menge (und lagert ihn an einem Ort, der von derartigen Arbeitsunterbrechungen nicht betroffen wird), um die Warenauslieferungen an den Käufer über eine Periode von mindestens dreißig (30) Tagen nach Beginn einer derartigen Unterbrechung sichern zu können.

7. GARANTIE

7.1. Allgemeines. Der Verkäufer garantiert dem Käufer, dessen Nachfolgern, Abtretungsempfängern und Kunden, dass die von dem vorliegenden Vertrag betroffenen Waren und Dienstleistungen (a) den zu dem Zeitpunkt aktuellen Freigabe- bzw. Revisionslevel (abhängig vom Datum, an dem der Käufer dem Verkäufer die Freigabe ausstellt) gültigen Spezifikationen und Entwürfen des Käufers entsprechen (b) allen vom Verkäufer oder Käufer gelieferten Mustern, Beschreibungen, Broschüren und Handbüchern entsprechen, (c) für den Verkauf geeignet sind, (d) aus gutem Material bestehen und gut verarbeitet sind, (e) fehlerfrei und (f) für die speziellen, vom Käufer und seinen Kunden gewünschten Anwendungszwecke tauglich und ausreichend sind. Wenn vom Käufer verlangt, trifft der Verkäufer eine separate Vereinbarung für die Verwaltung oder Bearbeitung von Garantierückzahlungen für nicht vertragsgemäße Waren.

7.2. Garantiezeit. Für Waren, die für den Gebrauch als oder den Einbau in Teile, Komponenten oder Systeme für selbstfahrende Fahrzeuge oder andere Endprodukte geliefert werden, beginnt die Garantiezeit für alle erwähnten Garantien bei der Lieferung der Waren an den Käufer und endet, außer wie in Artikel 7.4 dargelegt oder wenn Gegenteiliges ausdrücklich in schriftlicher Form von einem rechtmäßigen Angestellten des Käufers vereinbart wurde, achtundvierzig (48) Monate nachdem das Fahrzeug oder ein anderes Endprodukt, in das diese Teile, Komponenten oder Systeme eingebaut wurden zum ersten Mal verkauft und geliefert oder anderweitig für Verbraucher- oder gewerbliche Zwecke verwendet wurde. Für den Fall, dass der Käufer seinen Kunden eine längere Garantie für solche Teile, Komponenten oder Systeme anbietet und gewährleistet, wird jedoch diese längere Garantiezeit für die Waren angewendet. Für den Fall, dass Waren für andere Verwendungszwecke geliefert werden, wird die Garantiezeit für alle der vorgenannten Garantien nach dem geltenden Gesetz festgelegt, außer wenn Gegenteiliges ausdrücklich in schriftlicher Form von einem rechtmäßigen Angestellten des Käufers vereinbart wurde.

7.3. Rechtsbehelfe und Schadenersatz. Wenn auf angemessene Weise festgestellt wurde (einschließlich durch die Verwendung statistischer Analyse oder Stichprobenauswahl), dass Waren den in dem vorliegenden Vertrag dargelegten Zusicherungen und Garantien nicht entsprechen, erstattet der Verkäufer dem Käufer alle durch diese nicht-konformen Waren verursachten Verluste, Kosten und Schäden. Diese Kosten und Schäden

[Translation – for informational purposes only]
[The English language version governs]

umfassen, sind aber nicht beschränkt auf, Kosten, Ausgaben und Verluste des Käufers und/oder seiner Kunden, die durch (i) die Inspektion, Sortierung, Reparatur oder Ersetzung der nicht-konformen Waren oder der in ein System oder eine Komponente eingebaute nicht-konforme Waren, durch (ii) Produktionsunterbrechungen oder -verzögerungen oder durch (iii) das „offlining“ von Fahrzeugen oder Komponentensystemen und (iv) Feld-Service-Kampagnen und andere korrektive Serviceaktionen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf die an Vertreiber und/oder Händler gezahlten Beträge für Materialien und Ersatzteile (einschließlich angemessener Preisanpassung zum Wiedereinholen von Verwaltungskosten oder anderen Kapitalausgaben) und die Arbeitskosten zur Durchführung dieser Arbeit entstehen.

7.4. Rückrufe. Wenn der Käufer und/oder Hersteller der Fahrzeuge (oder eines anderen Endprodukts), auf welches die Waren oder die in die Teile oder Komponenten oder Systeme eingebauten Waren installiert sind, freiwillig oder im Rahmen einer behördlichen Anweisung den Eigentümern solcher Fahrzeuge ein Angebot zur Mängelbeseitigung macht, um einen Defekt zu beheben, der mit der Kraftfahrzeugsicherheit oder mit der Nicht-Konformität des Fahrzeuges mit den geltenden Gesetzen, dem geltenden Sicherheitsstandard oder einer Leitlinie zusammenhängt (ein so genannter „Rückruf“), haftet der Verkäufer ungeachtet des Ablaufs der in Artikel 7.2 dargelegten Garantiezeit trotzdem für die Kosten und Schäden in Zusammenhang mit der Durchführung dieses Rückrufs, sofern dieser Rückruf auf der angemessenen Feststellung (einschließlich durch die Verwendung statistischer Analyse oder Stichprobenauswahl) beruht, dass die Waren nicht den im vorliegenden Vertrag dargelegten Garantieverpflichtungen entsprechen.

8. BESTANDTEILE UND GEFÄHRLICHE MATERIALIEN

Auf Wunsch des Käufers liefert der Verkäufer dem Käufer umgehend in der von ihm gewünschten Form und Ausführlichkeit: (a) eine Liste aller Bestandteile der Waren, (b) die Menge der jeweiligen Bestandteile, und (c) Informationen bezüglich eventueller Änderungen der Bestandteile oder zusätzlich verwendeter Bestandteile. Vor und beim eigentlichen Versand der Ware liefert der Verkäufer dem Käufer und sämtlichen Spediteuren ausreichende schriftliche Warnungen und Hinweise (einschließlich entsprechender Etiketten auf den Waren, Containern und Packungen) in Bezug auf alle gefährlichen Materialien, welche Bestandteile oder Zusatzstoffe der verschiedenen Waren sind. Dazu gehören auch alle speziellen Gebrauchsanweisungen, Sicherheitsmaßnahmen und Vorsichtsmaßnahmen, welche notwendig sein können, um den anwendbaren Gesetzen nachzukommen, den Käufer und alle Spediteure von sämtlichen geltenden gesetzlichen Vorschriften zu informieren und es damit dem Käufer und den Spediteuren zu ermöglichen, Körperverletzungen oder Sachschäden bei Handhabung, Transport, Verarbeitung, Verwendung oder Entsorgung der Waren, Container oder Packungen abzuwenden.

9. INSOLVENZ DES VERKÄUFERS

In einem der folgenden oder sonstigen ähnlichen Fällen kann der Käufer diesen Vertrag sofort kündigen, ohne dass sich daraus Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer oder eine Abnahmeverpflichtung für die Rohmaterialien, die in Produktion befindlichen oder fertigen Waren gemäss Artikel 11 für den Käufer ergeben: (a) Insolvenz oder finanzielle Schwierigkeiten des Verkäufers, (b) Einreichung eines freiwilligen Konkursantrags durch den Verkäufer, (c) Einreichung eines unfreiwilligen Konkursantrags gegen den Verkäufer, (d) Bestellung eines Konkursverwalters oder Treuhänders für den Verkäufer, (e) Vollstreckung einer Forderungsübertragung zugunsten von Gläubigern durch den Verkäufer, oder (f) jede finanzielle oder sonstige, nicht von dem vorliegenden Vertrag vorgesehene Unterstützung des Käufers, die der Verkäufer benötigt, um seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nachzukommen. Der Verkäufer erstattet dem Käufer alle Kosten, die diesem im Zusammenhang mit dem Vorgesagten entstehen, ob der vorliegende Vertrag beendet ist oder nicht, einschließlich, jedoch nicht ausschließlich, aller Anwaltskosten und sonstigen Honorare.

10. KÜNDIGUNG DES VERTRAGES AUFGRUND VON VERTRAGSBRUCH

Der Käufer kann den Vertrag jederzeit nach Abschluss ganz oder teilweise kündigen, ohne dass sich daraus Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer oder eine Abnahmeverpflichtung für die Rohmaterialien, die in Produktion befindlichen oder fertigen Waren gemäss Artikel 11 für den Käufer ergeben, wenn der Verkäufer (a) eine oder mehrere Bestimmungen des vorliegenden Vertrages einschließlich der Verkäufervergarantie nicht anerkennt, nicht einhält oder nicht einzuhalten droht, (b) gewisse vertragliche Dienstleistungen nicht erbringt oder nicht zu erbringen droht oder entsprechende Waren nicht ausliefert, oder (c) Dienstleistungen oder Warenlieferungen nicht rechtzeitig und ordnungsgemäss ausführt.

11. FREIES KÜNDIGUNGSRECHT DES KÄUFERS

Zusätzlich zu den anderen Rechten des Käufers, den vorliegenden Vertrag zu kündigen, kann der Käufer diesen Vertrag jederzeit und aus einem beliebigen Grund unverzüglich ganz oder teilweise kündigen, indem er den Verkäufer schriftlich von seiner Entscheidung informiert. Nach der Kündigung des Vertrages kann der Käufer nach Belieben vom Verkäufer Rohmaterialien, halbfertige Fabrikate und Fertigproduktvorräte der vertraglichen Produkte, die verwendbar und in verkäuflichem Zustand sind, ganz oder teilweise kaufen. Der Kaufpreis für solche Fertigprodukte, Rohmaterialien und halbfertigen Fabrikate und die einzige und ausschließliche Ersatzleistung des Verkäufers von Seiten des Käufers (ungeachtet weiterreichender Ansprüche des Verkäufers) im Rahmen dieser Vertragskündigung ist (a) der Vertragspreis für alle Waren oder Dienstleistungen, die in Übereinstimmung mit diesem Vertrag bis zum Kündigungstag bereitgestellt und geliefert und vom Käufer angenommen wurden, aber noch nicht bezahlt waren, plus (b) die tatsächlichen Kosten für halbfertige Fabrikate und Rohmaterialien, die dem Verkäufer bei der Lieferung der vertraglichen Waren oder Dienstleistungen entstanden sind, soweit die Höhe dieser Kosten angemessen ist und diese ordnungsgemäss unter allgemein anerkannten Buchhaltungsprinzipien auf den beendeten Teil dieses Vertrages verteilbar oder umlegbar sind, abzüglich (c) des angemessenen Wertes oder der Kosten (je nachdem welcher Betrag höher ist) von Waren oder Materialien, die vom Verkäufer mit schriftlicher Zustimmung des Käufers verwendet oder verkauft wurden. Keinesfalls wird der Käufer aufgefordert, für Fertigprodukte, halbfertige Fabrikate oder Rohmaterial zu bezahlen, die der Verkäufer in Mengen herstellt oder liefert, welche die vom Käufer in den Teillieferungen gestatteten Mengen übersteigen. Desgleichen wird der Käufer nicht aufgefordert, für Waren oder Materialien zu bezahlen, die zum Standardwarenlager des Verkäufers gehören oder leicht verkäuflich sind. Die von der vorliegenden Klausel geregelten Zahlungen übersteigen nicht den Gesamtpreis für die Fertigprodukte, die vom Verkäufer im Rahmen des am Tag der Vertragskündigung ausstehenden Liefer- oder Freigabepplans noch hergestellt worden wären. Innerhalb von sechzig (60) Tagen nach dem Datum, an dem die Vertragskündigung effektiv wird, unterbreitet der Verkäufer dem Käufer seine umfassenden Kündigungsansprüche, mit ausreichenden Belegen, die eine Überprüfung durch den Käufer ermöglichen, und liefert danach umgehend alle vom Käufer geforderten zusätzlichen Informationen.

12. TECHNISCHE INFORMATIONEN

12.1. Vom Verkäufer preisgegeben Informationen. Der Verkäufer erstellt, wartet, aktualisiert und liefert dem Käufer in Übereinstimmung mit den Entwürfen und mathematischen Datenstandards des Käufers alle technischen Informationen über die Waren und ihre Herstellung, die der Käufer im Zusammenhang mit der Benutzung der Waren in angemessener Weise benötigt oder anfordert, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf die technische Validierung und Qualifizierung der Waren für Kraftfahrzeug-Produktion und andere Anwendungen und Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Anforderungen. Diese technischen Informationen unterliegen keinerlei Verwendungs- oder Weitergabebeschränkungen, außer den in Artikel 12.2 aufgeführten Ausnahmen.

[Translation – for informational purposes only]
[The English language version governs]

12.2. Verzicht auf Ansprüche. Der Verkäufer erklärt sich einverstanden, keine Ansprüche gegen den Käufer, seine Kunden oder deren Lieferanten geltend zu machen hinsichtlich der technischen Informationen, die der Verkäufer in Verbindung mit den vertragsgemäßen Waren oder Dienstleistungen offen gelegt hat oder hiernach offen legen könnte.

12.3. Reparaturen und Umbau. Der Verkäufer gestattet dem Käufer, mit ihm verbundenen Unternehmen, Vertretern und Zulieferern sowie den Kunden des Käufers und deren Zulieferern, die im Rahmen dieses Vertrages gelieferten Waren und Produkte ohne Zahlung von Lizenzgebühren oder anderen Entschädigungen an den Verkäufer zu reparieren, umzubauen oder wiederaufzubauen.

12.4. Software und schriftliche Arbeiten. Der Verkäufer verleiht dem Kunden eine dauerhafte und bezahlte Lizenz für die Benutzung, Reparatur, Änderung und den Verkauf der in die Waren integrierten Software in Verbindung mit der Benutzung oder dem Verkauf der Waren. Außerdem handelt es sich bei allen urheberrechtlichen Arbeiten, einschließlich, jedoch ohne Beschränkung auf Software, Computerprogrammen und Datenbanken (einschließlich Objektcodes, Mikrocodes, Quellcodes und Datenstrukturen) und aller Verbesserungen, Änderungen und Aktualisierungen derselben und aller schriftlichen Arbeitsprodukte oder -materialien, die während der Vertragsdurchführung erstellt werden (separat oder als Teil von Waren und Komponenten), um „Lohnarbeiten“ und sie sind daher ausschließliches Eigentum des Käufers. Soweit diese urheberrechtlichen Arbeiten von dem anwendbaren Recht nicht als Lohnarbeiten anerkannt werden, erklärt sich der Verkäufer hiermit einverstanden, dem Käufer alle Rechte, Titel und Erträge aus geistigen Eigentumsrechten bei diesen urheberrechtlichen Arbeiten zu übertragen. Wenn diese Übertragung unter dem anwendbaren Recht nicht möglich ist, gewährt der Verkäufer hiermit eine exklusive, unentgeltliche Lizenz für solche urheberrechtlichen Arbeiten.

12.5. Entwicklungs-, Engineerings- und Beratungsdienste. Die im Rahmen dieses Vertrages vergüteten Engineerings-, Beratungs- oder Entwicklungsdienste („Entwicklungsdienste“), aus denen Ideen, Erfindungen, Konzepte, Entdeckungen, Urheberrechte, Patente, Copyrights, Handelsmarken, Handelsgeheimnisse, Know-how oder anderes geistiges Eigentum hervorgehen, sind alleiniges Eigentum des Käufers. Der Verkäufer erklärt sich einverstanden, dem Käufer alle Rechte, Rechtsansprüche und Anrechte an dem geistigen Eigentum zu übertragen, das aus den Entwicklungsdiensten („entwickeltes geistiges Eigentum“) resultiert. Der Verkäufer informiert den Käufer von der Existenz entwickelten geistigen Eigentums und hilft dem Käufer in angemessener Weise, seine Rechte, Rechtsansprüche und Anrechte an dem entwickelten geistigen Eigentum zu wahren, wie zum Beispiel durch Erstellung und Lieferung von zusätzlichen, vom Käufer angeforderten Unterlagen, um dieselben zu vervollständigen, zu registrieren und/oder geltend zu machen, und der Käufer erstattet dem Verkäufer die Kosten in angemessener Höhe, die dem Verkäufer bei seinen Unterstützungsleistungen entstanden sind.

13. ENTSCHÄDIGUNG

13.1. Vertragsverletzung. Der Verkäufer verteidigt und entschädigt den Käufer und seine Kunden sowie ihre jeweiligen Nachfolger und Abtretungsempfänger und hält sie gegen Vertragsverletzungsansprüche schadlos (einschließlich Patent, Warenzeichen, Copyright, moralischer Verpflichtung, industrieller Konzeption und anderer Eigentumsrechte sowie Missbrauch oder widerrechtlicher Aneignung von Geschäftsgeheimnissen) und den daraus entstehenden Schadenersatzzahlungen und Ausgaben (einschließlich, jedoch ohne Beschränkung darauf, von Anwalts- und anderen Honoraren und Zahlungen) in Bezug auf die vom vorliegenden Vertrag abgedeckten Waren oder Dienstleistungen, einschließlich etwaiger Ansprüche in Fällen, wo der Verkäufer nur einen Teil der Waren oder Dienstleistungen geliefert hat. Der Verkäufer verzichtet auf alle Ansprüche gegenüber dem Käufer, wenn eine derartige Vertragsverletzung aus dem Einhalten der Spezifikationen des Käufers entstanden ist.

13.2. Aktivitäten in den Geschäftsräumen des Käufers. Der Verkäufer verteidigt und entschädigt den Käufer und hält ihn gegen Verbindlichkeiten, Ansprüche, Anforderungen, Schäden, Kosten oder Ausgaben schadlos (einschließlich, jedoch ohne Beschränkung darauf, angemessener Anwaltskosten und anderer Honorare und

**[Translation – for informational purposes only]
[The English language version governs]**

Zahlungen), die aus oder in Verbindung mit der Durchführung einer Dienstleistung oder Arbeit durch den Verkäufer oder seine Angestellten, Beauftragten, Vertreter oder Zulieferer in den Geschäftsräumen des Käufers oder von Kunden des Käufers oder der Verwendung des Eigentums des Käufers oder eines Kunden des Käufers entstehen, es sei denn, diese Verbindlichkeiten entstehen durch Nachlässigkeit oder bewusstes Fehlverhalten des Käufers oder eines Kunden des Käufers.

13.3. Produkthaftung. Der Verkäufer verteidigt und entschädigt den Käufer und hält ihn gegen Haftung und Ausgaben schadlos (einschließlich, jedoch ohne Beschränkung darauf, angemessener Anwaltskosten und anderer Honorare und Zahlungen), die aus oder in Verbindung mit Ansprüchen oder Forderungen von Drittparteien auf Schadenersatz aufgrund von Körperverletzung oder Tod, Sachschaden oder wirtschaftlichen Verlusten durch die vom Verkäufer gelieferten Waren oder Dienstleistungen entstehen (unabhängig davon, ob diese Ansprüche oder Forderungen durch unerlaubte Handlungen, Nachlässigkeit, ein Vertragsabkommen, eine Garantie, eine verschuldensunabhängige Haftung oder andere Rechtsprinzipien begründet sind), es sei denn, diese Verletzung, dieser Schaden oder Verlust resultiert aus Spezifikationen des Käufers in Bezug auf die Konzeption oder das Material oder aber aus einer Veränderung oder nicht sachgemäßen Reparatur, Wartung oder Installation durch eine andere Partei als den Verkäufer.

14. EINHALTUNG DER GESETZE

Der Verkäufer und sämtliche von ihm gelieferten Waren und erbrachten Dienstleistungen respektieren die anwendbaren Gesetze, Regelungen, Vorschriften, Anweisungen, Übereinkünfte, Verordnungen und Normen der jeweiligen Ursprungs- und Zielländer oder jene in Verbindung mit Herstellung, Etikettierung, Transport, Import, Export, Zulassung, Genehmigung, Erbringung und/oder Zertifizierung der Waren oder Dienstleistungen, einschließlich jene, jedoch nicht beschränkt darauf, die sich auf Umweltschutz, Löhne, Arbeitszeiten und -bedingungen, Auswahl von Zulieferern, Diskriminierung, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und auf Kraftfahrzeugsicherheit beziehen. Weder der Verkäufer noch einer seiner Zulieferer gebraucht Sklaven, Strafgefangene oder sonstige Formen von Zwangs- oder unfreiwilliger Arbeit zur Lieferung von vertraglichen Waren und Dienstleistungen. Auf Wunsch des Käufers bescheinigt der Verkäufer schriftlich die Einhaltung dieser vorstehenden Klausel. Der Verkäufer verteidigt und entschädigt den Käufer und hält ihn schadlos gegen Haftung, Ansprüche, Anforderungen, Schadenersatzzahlungen oder Ausgaben (einschließlich angemessener Anwaltskosten und anderer Honorare und Zahlungen), die auf die Nichteinhaltung der Klausel durch den Verkäufer zurückzuführen sind oder damit in Verbindung stehen.

15. VERSICHERUNG

Der Verkäufer unterhält, wie von den anwendbaren Gesetzen oder zu Recht vom Käufer verlangt, eine Versicherungsdeckung bei einer Gesellschaft, die vom Käufer akzeptierbar ist. Was diese Versicherung anbetrifft, so liefert der Verkäufer dem Käufer innerhalb von zehn (10) Tagen auf Anfrage des Käufers entweder eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass er die vertraglich verlangte Versicherung abgeschlossen hat, oder lässt ihm beglaubigte Kopien aller Versicherungspolice zukommen. Die Bescheinigung muss vorsehen, dass der Käufer jeweils dreißig (30) Tage vor Kündigung oder Reduzierung des Betrags oder Umfangs der Deckung schriftlich vom Versicherer davon informiert wird. Die Lieferung von Versicherungsbescheinigungen und der Abschluss von Versicherungen bedeutet keine Begrenzung oder Aufhebung der vertragsgemäßen Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten des Verkäufers.

16. AUSRÜSTUNG DES VERKÄUFERS

Der Verkäufer liefert, hält instand und ersetzt auf seine Kosten, wenn nötig, alle für die Fabrikation der vertraglichen Waren notwendigen Maschinen und Ausrüstungen einschließlich von Werkzeugen, Spannvorrichtungen, Gussformen, Messgeräten, Ausstattungen, Formen, Mustern, Festanlagen und anderen Zubehörteile (zusammenfassend als „Ausrüstung des Verkäufers“ bezeichnet). Der Verkäufer versichert die Ausrüstung des Verkäufers gegen Brandschäden und sorgt für eine erweiterte Versicherungsdeckung auf vollständigen Ersatz des Wertes. Der Verkäufer gewährt dem Käufer eine unwiderrufliche Option, die ihm

[Translation – for informational purposes only]
[The English language version governs]

erlaubt, davon Besitz zu ergreifen und einen Rechtsanspruch auf einen Teil der Ausrüstung oder die ganze Ausrüstung des Verkäufers geltend zu machen, die speziell für die Herstellung der vertraglichen Waren konzipiert und ausgestattet wurde, in welchem Fall der Käufer, innerhalb von 45 Tagen nach Lieferung dieser Ausrüstung des Verkäufers an den Käufer, dem Verkäufer den geringeren Preis von dem (i) Nettobuchwert dieser Ausrüstung des Verkäufers (tatsächliche Kosten abzüglich Abschreibung) oder dem (ii) aktuellen üblichen Marktpreis dieser Ausrüstung des Verkäufers zahlt, wobei in beiden Fällen diejenigen Beträge, die dem Verkäufer vom Käufer bereits zu einem früheren Zeitpunkt für die Kosten der entsprechenden Ausrüstung bezahlt wurden, abgezogen werden. Die vorstehende Option gilt nicht, sofern die Ausrüstung des Verkäufers zur Herstellung von Waren verwendet wird, die zum Standardsortiment des Verkäufers gehören, und dann vom Verkäufer an andere Kunden verkauft werden. Das Recht des Käufers, die vorstehende Option wahrzunehmen, ist nicht bedingt durch Vertragsverstoß des Verkäufers oder Vertragskündigung des Käufers oder durch Zahlung anderer vertraglich fälliger Beträge.

17. EIGENTUM UND INFORMATIONEN DES KÄUFERS

17.1. Kauf von Werkzeugen und Materialien. Sofern der vorliegende Vertrag den Kauf oder die Erstattung an den Verkäufer von Werkzeugen, Spannvorrichtungen, Gussformen, Messgeräten, Ausstattungen, Formen, Mustern, Festanlagen, Materialien und anderen Gegenständen (kollektiv als „Werkzeuge und Materialien“ bezeichnet) zur Benutzung in Verbindung mit der tatsächlichen oder zu erwartenden Lieferung von Waren des Verkäufers an den Käufer abdeckt, kauft der Verkäufer diese Werkzeuge und Materialien als Vertreter des Käufers und der Käufer zahlt dem Verkäufer oder erstattet ihm den niedrigeren der folgenden Beträge: (i) den in diesem Vertrag für solche Werkzeuge und Materialien angegebenen Betrag oder (ii) die Barausgaben des Verkäufers für den Kauf der Werkzeuge und Materialien von einem unabhängigen Dritten, oder, wenn die Werkzeuge und Materialien von dem Verkäufer oder einer Schwestergesellschaft des Verkäufers hergestellt werden, die mit der Konstruktion und Herstellung verbundenen tatsächlichen direkten Kosten für Materialien, Arbeit und feste Kosten. Der Verkäufer überträgt dem Käufer alle Vertragsrechte und -ansprüche bezüglich dieser Werkzeuge und Materialien, an denen der Verkäufer beteiligt ist. Der Verkäufer erstellt ein angemessenes Rechnungsführungssystem, mit dem die Kosten des Verkäufers einfach wie oben beschrieben identifiziert werden können. Der Käufer oder seine Vertreter haben das Recht, alle Bücher, Register, Geschäftsräume, Arbeit, Material, Inventare und andere Gegenstände im Zusammenhang mit diesen Werkzeugen und Materialien einzusehen und zu prüfen. Die Eigentumsrechte gehen unmittelbar nach dem Kauf dieser Werkzeuge oder Materialien durch den Verkäufer auf den Käufer über und diese Werkzeuge und Materialien werden vom Verkäufer gemäß Artikel 17 als „Käufereigentum“ behandelt.

17.2. Rücknahme des Käufereigentums. Alle Werkzeuge und Materialien, die der Käufer dem Verkäufer direkt oder indirekt liefert oder die der Käufer dem Verkäufer ganz oder teilweise abkauft oder zurückerstattet (kollektiv als „Käufereigentum“ bezeichnet) sind und bleiben Eigentum des Käufers und werden vom Verkäufer auf Überlassungsbasis verwendet. Die Rechte auf alle vom Verkäufer gekauften Ersatzteile, Zusätze, Verbesserungen und Zubehör gehen sofort nach Anschluss oder Eingliederung in das Käufereigentum an den Käufer über. Wenn gesetzlich gestattet, verzichtet der Verkäufer auf Zurückbehaltungsrechte oder andere Rechte, die er am Käufereigentum aufgrund von an diesem Eigentum ausgeführten Arbeiten oder durch die Nutzung dieses Eigentums oder auf sonstige Art haben könnte.

17.3. Pflichten des Verkäufers bezüglich des Käufereigentums. Während sich das Käufereigentum im Besitz des Verkäufers befindet und bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Verkäufer dem Käufer das Käufereigentum wieder zurückgibt, trägt der Verkäufer das Risiko für Verlust und Beschädigung des Käufereigentums. Der Verkäufer ist verantwortlich für Reparatur- oder Ersatzkosten des Käufereigentums im Falle von Beschädigung oder Zerstörung, unabhängig von der Ursache oder vom Verschulden. Der Verkäufer wird jederzeit: (a) das Käufereigentum auf seine Kosten regelmäßig überprüfen, instand halten und reparieren, (b) das Käufereigentum ausschließlich für die Durchführung des vorliegenden Vertrages benutzen, (c) das Käufereigentum als persönliches Eigentum betrachten, (d) das Käufereigentum deutlich sichtbar als Eigentum des Käufers kennzeichnen und diese Kennzeichnung beibehalten, (e) vermeiden, das Käufereigentum mit seinem eigenen Eigentum oder mit dem einer Drittperson zu mischen, (f) vermeiden, das Käufereigentum

**[Translation – for informational purposes only]
[The English language version governs]**

ohne schriftliche Zustimmung des Käufers aus den Versandräumen des Verkäufers (aus der Lieferadresse des Verkäufers ersichtlich) ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch einen autorisierten Angestellten des Käufers zu entfernen, und (g) das Käuferigentum gemäß den Anweisungen des Käufers oder des Herstellers und gemäß bundesstaatlicher, staatlicher und örtlicher Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen verwenden. Der Käufer hat das Recht, die Geschäftsräume des Verkäufers zu jeder annehmbaren Zeit zu betreten, um das Käuferigentum und die diesbezüglichen Unterlagen des Verkäufers zu inspizieren. Das Käuferigentum wird vom Verkäufer weder verkauft, vermietet, verliehen, belastet, verpfändet, verpachtet, übertragen oder anderweitig verwendet. Ferner erhebt der Verkäufer keinerlei Besitzansprüche und gestattet auch niemandem anderen, der durch den Verkäufer eine Beteiligung beansprucht, irgendwelche Besitzansprüche oder jegliches anderes Interesse am Käuferigentum zu erheben.

17.4. Rücknahme des Käuferigentums. Der Verkäufer erklärt sich damit einverstanden, dass der Käufer über das Recht verfügt, das Käuferigentum jederzeit und zeitweise, mit oder ohne Grund und ohne jegliche Bezahlung, wieder an sich zu nehmen oder seine Rückgabe zu verlangen. Ohne andere zusätzliche Benachrichtigungen oder Gerichtsbeschlüsse, auf welche, sofern auf sie ein Anspruch besteht, hiermit verzichtet wird, haben der Käufer oder die von ihm bestimmte(n) Person(en) das Recht, die Geschäftsräume des Verkäufers zu betreten und von dem Käuferigentum teilweise oder in seiner Gesamtheit Besitz zu ergreifen. Auf Wunsch des Käufers und in Übereinstimmung mit den Anweisungen des Käufers wird das Käuferigentum dem Käufer sofort überlassen oder dem Käufer vom Verkäufer geliefert, entweder (i) ab Werk (Incoterms 2010) vorschriftsmäßig vom Verkäufer verpackt und gekennzeichnet in Übereinstimmung mit den Forderungen des vom Käufer für den Transport des Käuferigentums gewählten Spediteurs oder (ii) an einen vom Käufer bestimmten Ort, wobei der Käufer dem Verkäufer angemessene Kosten für die Lieferung des Käuferigentums zu dem vom Käufer bestimmten Ort bezahlt. Wenn der Verkäufer das Käuferigentum in Übereinstimmung mit dieser Klausel nicht freigibt und ausliefert, kann der Käufer ohne jegliche Vorankündigung und ohne jegliche Garantie eine sofortige gerichtliche Besitzanweisung erhalten und/oder die Geschäftsräume des Verkäufers mit oder ohne Gerichtsbeschluss betreten und sofort von dem Käuferigentum Besitz ergreifen.

17.5. Garantieausschluss. Der Verkäufer bestätigt und gibt zu, dass (i) der Käufer weder der Hersteller des Käuferigentums noch der Vertreter des Herstellers oder ein Händler auf diesem Gebiet ist, dass (ii) der Käufer dem Verkäufer das Käuferigentum zu seinem Nutzen vermietet, dass (iii) der Verkäufer zufrieden ist, dass das Käuferigentum für seine Zwecke tauglich und geeignet ist, und dass (iv) DER KÄUFER KEINE WIE AUCH IMMER GEARTETE; AUSDRÜCKLICHE ODER INDIREKTE GARANTIE ODER VERTRETUNGÜBERNIMMT, WAS TAUGLICHKEIT, ZUSTAND, VERKÄUFLICHKEIT KONZEPTION ODER FUNKTIONSFÄHIGKEIT DES KÄUFEREIGENTUMS ODER SEINE TAUGLICHKEIT FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ANGEHT. Der Käufer übernimmt gegenüber dem Verkäufer keine Haftung für wie auch immer geartete, direkt oder indirekt durch das Käuferigentum verursachte Verluste, Beschädigungen, Verletzungen oder Ausgaben, einschließlich und ohne Beschränkung darauf, der Verwendung oder Wartung desselben, der Reparatur, des Betriebs oder der Anpassung desselben, oder für eine Betriebsunterbrechung oder für einen wie auch immer gearteten und wie auch immer verursachten Geschäftsverlust, einschließlich von Verlusten durch voraussichtliche Schäden, Nutzen und ohne Beschränkung darauf oder andere indirekte, spezielle oder Folgeschäden und/oder Personenschaden oder Tod.

17.6. Verwendung der Käuferinformationen. Der Verkäufer (i) behandelt die Käuferinformationen (wie unten definiert) vertraulich und gibt sie nur an seine Mitarbeiter weiter, die diese Käuferinformationen benötigen, damit der Verkäufer dem Käufer die Waren und Dienstleistungen im Rahmen dieses Vertrags liefern kann und (ii) verwendet die Käuferinformationen ausschließlich zu dem Zweck, dem Käufer Waren und Dienstleistungen zu liefern. Die auf Informationen des Käufers beruhenden hergestellten Waren dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung eines autorisierten Angestellten des Käufers nicht vom Verkäufer für seinen eigenen Gebrauch verwendet oder an Drittparteien verkauft werden. "Käuferinformationen" bezeichnet alle vom Käufer oder seinen Vertretern oder Zulieferern an den Verkäufer weitergegebenen Informationen im Zusammenhang mit dem Geschäft, den Programmen, den Waren und Dienstleistungen, die von diesem Vertrag abgedeckt

[Translation – for informational purposes only]

[The English language version governs]

werden, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Preisangaben und andere Bestimmungen dieses Vertrags, Spezifikationen, Daten, Formeln, Zusammensetzungen, Konstruktionsvorgaben, Skizzen, Photographien, Mustern, Prototypen, Testfahrzeuge, Herstellungs-, Verpackungs- oder Versandmethoden und –verfahren und Software und Computerprogramme (einschließlich Objektcode und Quellcode). Die Käuferinformationen umfassen ebenfalls alle vom Käufer, Verkäufer oder einer beliebigen anderen Person erstellten Materialien und Informationen, die Käuferinformationen enthalten oder auf Käuferinformationen beruhen.

18. KUNDENDIENST UND ERSATZTEILE

Für die Dauer des vorliegenden Vertrages verkauft der Verkäufer dem Käufer die Waren, die zur Ausführung des Kundendienstes von Seiten des Käufers und für die Ersatzteilbedürfnisse der Kunden des Käufers notwendig sind, und das zu dem (den) jeweiligen vertraglich festgelegten Herstellungspreis(en). Handelt es sich bei den Waren um Systeme oder Module, verkauft der Verkäufer die zum System oder Modul gehörenden Komponenten oder Teile zu Preisen, die insgesamt nicht den Preis des Systems oder Moduls abzüglich Montagekosten übersteigen dürfen. Ist der vorliegende Vertrag nach Abschluss des Fahrzeugproduktionsprogramms noch in Kraft, in welches die vertraglich betroffenen Waren eingegliedert sind, verkauft der Verkäufer dem Käufer die Waren zur Erfüllung der Wartungs- und Ersatzteilanforderungen des Käufers und seiner Kunden über einen Zeitraum von fünfzehn (15) Jahren nach Beendigung des Fahrzeugproduktionsprogramms („Nachproduktionszeitraum“) und der vorliegende Vertrag bleibt automatisch über den gesamten Nachproduktionszeitraum gültig. Während der ersten fünf (5) Jahre des Nachproduktionszeitraums sind die Preise für diese Waren die Produktionspreise, die zu Beginn des Nachproduktionszeitraums gültig waren. Für die restliche Dauer des Nachproduktionszeitraums werden die Preise für dieses Wartungsmaterial zwischen den beiden Parteien ordnungsgemäß festgelegt. Wenn vom Käufer gewünscht, stellt ihm der Verkäufer ohne Aufpreis auch Informations- und anderes Material zur Hilfe bei den Wartungsarbeiten zur Verfügung.

19. RECHTSMITTEL UND UNTERLASSUNGSANSPRÜCHE

Die in diesem Vertrag für den Käufer vorgesehenen Rechte und Rechtsbehelfe sind kumulativ und gelten zusätzlich zu allen anderen oder weiteren, in Gesetzen oder Equity-Rechten verankerten Rechtsbehelfen. Sofern vorliegender Vertrag die Lieferung von Waren für den Gebrauch als oder den Einbau in Teile, Komponenten oder Systeme betrifft, bestätigt und akzeptiert der Verkäufer, dass Schadenersatzgeld kein ausreichendes Rechtsmittel für die tatsächliche, voraussichtliche oder drohende Verletzung dieses Vertrags durch den Verkäufer in Hinblick auf die Lieferung von Waren an den Käufer darstellt und dass der Käufer zusätzlich zu allen anderen ihm zur Verfügung stehenden Rechten und Rechtsmitteln spezifische Leistungen und einstweilige Verfügungen oder andere angemessene Rechtshilfe als Rechtsmittel für einen solchen Vertragsbruch geltend machen kann.

20. ZOLL UND AUSFUHRKONTROLLEN

20.1. Kredite und Erstattungen. Aus dem vorliegenden Vertrag entstehende übertragbare Akkreditive oder finanzielle Vorteile, einschließlich Handelskredite, Exportkredite oder Rechte auf die Erstattung von Gebühren, Steuern oder Abgaben gehören dem Käufer. Der Verkäufer stellt auf seine Kosten die notwendigen Informationen zur Verfügung (einschließlich schriftlicher Unterlagen und elektronischer Aufzeichnungen der Transaktionen), um es dem Käufer zu ermöglichen, diese finanziellen Vorteile, Kredite oder Rechte zu erhalten. Außerdem stellt der Verkäufer dem Käufer auf seine Kosten alle mit den Waren zusammenhängenden Informationen, Unterlagen und elektronischen Aufzeichnungen der Transaktionen zur Verfügung, die der Käufer benötigt, um den Zollverpflichtungen, Ursprungsangaben und Warenauszeichnungen sowie örtlichen Inhalts- und Herkunftsanforderungen nachzukommen, um es dem Käufer zu ermöglichen, eine präferenzielle Zollbehandlung für die Waren zu beantragen, die für die geltenden Handelspräferenzsysteme in Frage kommen und um die nötigen Vorkehrungen zu treffen, die notwendig sind, um die Waren durch alle Zollaufschub- oder Freihandelszonenprogramme des Einfuhrlandes abzudecken. Der Verkäufer beschafft dem Käufer oder seinem namhaft gemachten Dienstleistungserbringer auf seine Kosten alle für den Export der Waren notwendigen Exportdokumente und beschafft alle für den Export der Waren

**[Translation – for informational purposes only]
[The English language version governs]**

notwendigen Exportlizenzen oder -genehmigungen, sofern keine anders lautenden Bestimmungen im vorliegenden Vertrag enthalten sind, in welchem Fall der Verkäufer alle eventuell notwendigen Informationen liefert, um es dem Käufer zu ermöglichen, diese Lizenzen oder Genehmigungen zu erhalten.

20.2. C-TPAT - Customs-Trade Partnership Against Terrorism (Zoll-Handelspartnerschaft zum Schutz vor Terrorismus) Wenn eine unter diesen Vertrag fallende Ware in die USA importiert werden soll, muss der Verkäufer alle geltenden Empfehlungen und Anforderungen des C-TPAT-Programms der US-Behörde für Zoll und Grenzschutz (Bureau of Customs and Border Protection) erfüllen. Auf Wunsch bescheinigt der Verkäufer schriftlich, dass er die Anforderungen des C-TPAT-Programms erfüllt.

21. REGRESSRECHT DES KÄUFERS

Was finanzielle Verpflichtungen des Verkäufers oder seiner verbundenen Unternehmen gegenüber dem Käufer oder dessen verbundenen Unternehmen angeht, einschließlich jedoch ohne Beschränkung auf direkte und indirekte Verluste, Kosten und Schäden, die durch die nicht fristgemäße Lieferung von Waren oder Dienstleistungen durch den Verkäufer, die Nichtübereinstimmung von Waren oder Dienstleistungen mit geltenden Garantien oder durch andere Verletzungen des vorliegenden Vertrags durch den Verkäufer verursacht wurden, kann der Käufer diese Beträge jederzeit einbehalten oder gegen die dem Verkäufer oder seinen verbundenen Unternehmen geschuldeten oder in Zukunft zu schuldenden Beträge verrechnen und/oder von den Beträgen, die dem Verkäufer oder dessen verbundenen Unternehmen vom Käufer oder dessen verbundenen Unternehmen bezahlt worden sind, zurückfordern.

22. KEINE WERBUNG

Der Verkäufer wird keinesfalls veröffentlichen oder dafür werben, dass er mit dem Käufer einen Vertrag abgeschlossen hat, der sich auf Lieferungen von bestimmten Waren und Dienstleistungen bezieht. Ferner verwendet er auch in keiner Weise Handelsmarken oder Handelsnamen des Käufers für seine eigenen Waren oder sein Werbe- oder Reklamematerial, es sei denn, der Käufer erteilt ihm die schriftliche Zustimmung dazu.

23. KEIN STILLSCHWEIGENDER VERZICHT AUF GELTENDMACHUNG VON ANSPRÜCHEN

Die Tatsache, dass eine der Parteien es zu einem gewissen Zeitpunkt unterlässt, von der anderen Partei die Ausführung von Vertragsbestimmungen zu fordern, hat keine Rückwirkung auf das Recht, deren Ausführung zu einem späteren Zeitpunkt zu fordern. Der Verzicht einer der Parteien auf Geltendmachung von Ansprüchen aufgrund von Verletzung einer der Vertragsbestimmungen bedeutet nicht einen Verzicht auf Geltendmachung von Ansprüchen aus nachfolgenden Verletzungen derselben oder auch anderer Vertragsbestimmungen. Der Verzicht einer der Parteien auf Geltendmachung von Ansprüchen aufgrund von Verletzung einer der Vertragsbestimmungen bedeutet nicht einen Verzicht auf Geltendmachung von Ansprüchen aus nachfolgenden Verletzungen derselben oder auch anderer Vertragsbestimmungen. Kein regelmäßiges Gebaren in Handhabung und Erfüllung kann verwendet werden, um einen Verzicht auf Geltendmachung von Ansprüchen oder eine Beschränkung der vertraglichen Verpflichtungen des Verkäufers zu beweisen.

24. RECHTSÜBERTRAGUNG UND VERÄNDERUNG DER AKTIENMEHRHEIT

Der Käufer kann seine Rechte und Pflichten im Rahmen des vorliegenden Vertrages ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers übertragen. Der Verkäufer darf seine Rechte oder Pflichten im Rahmen des vorliegenden Vertrages nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung eines autorisierten Angestellten des Käufers übertragen oder delegieren. Außerdem kann der Käufer vorliegenden Vertrag mit einer Benachrichtigungsfrist von mindestens 60 Tagen kündigen, ohne dass sich daraus Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer oder eine Abnahmeverpflichtung für Rohmaterialien, in Produktion befindlichen oder fertigen Waren gemäß Artikel 11 für den Käufer ergeben, wenn der Verkäufer (i) einen wesentlichen Anteil seiner Vermögenswerte verkauft oder zum Verkauf anbietet oder (ii) einen so bedeutenden Teil seiner Aktien oder anderer Geschäftsanteile verkauft oder tauscht oder zum Verkauf oder Tausch anbietet oder ihren

[Translation – for informational purposes only]
[The English language version governs]

Verkauf oder Tausch verursacht, dass dies zu einer Änderung in der Aktienmehrheit und somit in der Unternehmensführung des Verkäufers führt oder (iii) wenn der Verkäufer eine Abstimmung durchführt oder auf andere Weise einer Abstimmung oder Vereinbarung oder einem Trust unterliegt, die eine Änderung der Unternehmensführung des Verkäufers verursacht.

25. RECHTSVERHÄLTNIS DER PARTEIEN

Verkäufer und Käufer sind unabhängige Vertragspartner. In diesem Vertrag ist nichts enthalten, das einen der Partner, für welchen Zweck auch immer, zum Vertreter oder Rechtsvertreter des anderen macht, oder einen der Partner dazu ermächtigt, für oder im Namen des anderen Verpflichtungen zu übernehmen oder einzugehen.

26. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

26.1. U.S.-VERTRÄGE. Wenn (i) vorliegender Vertrag von dem Käufer an einem Standort innerhalb den Vereinigten Staaten oder ihrer Staatsgebiete aufgesetzt wurde (wie aus der Adresse der Käufers ersichtlich) oder wenn (ii) vorliegender Vertrag ganz oder teilweise für Waren aufgesetzt wurde, die zu einem Käuferstandort innerhalb der Vereinigten Staaten oder ihrer Staatsgebiete versendet werden (ersichtlich aus der Liefer- oder Empfangsadresse des Käufers), oder (iii) sich die Versandräume des Verkäufers innerhalb der Vereinigten Staaten oder ihrer Staatsgebiete befinden (ersichtlich aus der Lieferadresse des Verkäufers), dann gilt Folgendes: (a) der vorliegende Vertrag ist nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika und des Staates Michigan auszulegen, unter Ausschluss der Bestimmungen des Abkommens der Vereinten Nationen für Verträge im Internationalen Warenverkauf und aller Kollisionsregeln, welche die Anwendung anderer Gesetze erfordern und (b) die Parteien erkennen hiermit die alleinige Zuständigkeit der entsprechenden Bundes- oder Landesgerichte des Staates Michigan für die Regelung sämtlicher Angelegenheiten in Verbindung mit dem vorliegenden Vertrag an und verzichtet ausdrücklich auf alle Einwände gegen diesen Gerichtsstand und diese örtliche Zuständigkeit.

26.2. KEINE U.S.-VERTRÄGE. In allen Fällen, die nicht unter den obenstehenden Artikel 26.1 fallen, (a) ist der vorliegende Vertrag nach den Gesetzen des Landes (und des Staates oder der Provinz, sofern anwendbar) auszulegen, in dem sich die Empfangsstelle des Käufers befindet (ersichtlich aus der Liefer- oder Empfangsadresse des Käufers), mit Ausnahme der Bestimmungen des Abkommens der Vereinten Nationen für Verträge im Internationalen Warenverkauf und aller Kollisionsregeln, welche die Anwendung anderer Gesetze erfordern, (b) können jegliche Aktionen und Verfahren des Käufers gegen den Verkäufer in Verbindung mit dem vorliegenden Vertrag vom Käufer vor alle Gerichte gebracht werden, die für den Verkäufer zuständig sind oder, nach Wahl des Käufers, vor ein Gericht, das für die Empfangsstelle des Käufers zuständig ist, in welchem Falle der Verkäufer dem Gerichtsstand und der Zustellung des Prozesses in Übereinstimmung mit den anwendbaren Verfahren zustimmt, und (c) können jegliche Aktionen und Verfahren des Verkäufers gegen den Käufer in Verbindung mit dem vorliegenden Vertrag vom Verkäufer nur vor ein Gericht gebracht werden, welches für die Empfangsstelle des Käufers zuständig ist.

27. TRENNBARKEIT

Wenn eine der Klauseln des vorliegenden Vertrages ungültig oder aufgrund eines Gesetzes, einer Bestimmung, Vorschrift, Ausführungsverordnung oder anderer Gesetzesregeln nicht vollstreckbar ist, wird diese Klausel je nach Fall als abgeändert oder gestrichen angesehen, aber nur soweit, wie es notwendig ist, damit sie dem jeweiligen Gesetz, der Bestimmung, der Vorschrift, dem Befehl oder der Regel entspricht. Die übrigen Klauseln des Vertrages bleiben weiterhin gültig.

28. RECHT AUF BUCHPRÜFUNG UND INSPEKTION

Der Käufer hat das Recht, auf seine Kosten sämtliche sachbezogenen Bücher, Register, Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanzen, Mittelherkunfts- und -verwendungsrechnung, Daten von Lohn- und Gehaltslisten, Quittungen und anderen Dokumente einzusehen und zu prüfen, was ebenfalls die Verwaltungs- und Buchhaltungspolitik, -richtlinien, -praktiken und -verfahren des Verkäufers einschließt, um (i) für alle im Rahmen dieses Vertrages anfallenden Aufwendungen und anderen Angelegenheiten den Nachweis zu erbringen und (ii) um zu beurteilen, ob der Verkäufer in der Lage ist, den Verpflichtungen des Produktionsauftrags nachzukommen. Der Verkäufer führt und bewahrt alle diese Dokumente über einen Zeitraum von vier (4) Jahren nach der letzten vertraglichen Zahlung auf. Der Verkäufer verschafft dem Käufer angemessenen Zugang zu seinen Geschäftsräumen, bietet ihm seine Hilfe an und erleichtert derartige Betriebsprüfungen oder Inspektionen von Seiten des Käufers.

29. UMFASSENDE CHARAKTER

Der vorliegende Vertrag zusammen mit den Anlagen, Belegen, Nachträgen oder anderen Bedingungen des Käufers, die in diesem Vertrag speziell angeführt sind, stellt das komplette Abkommen zwischen Verkäufer und Käufer in Bezug auf die in diesem Vertrag enthaltenen Punkte dar und annulliert und ersetzt somit alle vorherigen mündlichen oder schriftlichen Erklärungen oder Vereinbarungen. Dieser Vertrag kann nur durch einen schriftlichen Vertragszusatz von Seiten des Käufers geändert werden. Ungeachtet einer darin enthaltenen gegenteiligen Klausel behält sich der Käufer, ohne dass der vorliegende Vertrag einen Verzicht darauf oder eine Befreiung davon darstellt, ausdrücklich alle Rechte und Ansprüche gegen den Verkäufer vor, die aus oder im Zusammenhang mit einem Betrug oder einer Zwangsmaßnahme in Verbindung mit der Erstellung dieses Vertrages oder aus einer Kündigung oder vorangegangenen Unterbrechung eines bereits vorher existierenden Abkommens zwischen Käufer und Verkäufer entstehen (ob der vorher bestehende Vertrag für dieselben oder ähnliche Waren oder Gegenstände abgeschlossen wurde wie in dem vorliegenden Vertrag oder nicht). Alle Zahlungen des Käufers an den Verkäufer im Rahmen des vorliegenden Vertrages erfolgen unbeschadet der Ansprüche, Rechte oder Rechtsmittel des Käufers.

30. ÜBERSETZUNGEN

Anderssprachige Übersetzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen können vom Käufer nur zu Informationszwecken verwendet werden. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Bedeutung oder Auslegung der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist jedoch die englische Originalfassung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgeblich.